

BGH – Änderung von AGB kann der ausdrücklichen Zustimmung der Kunden bedürfen

Am 27.4.2021 hat der BGH (XI ZR 26/20) geurteilt: Vertragsklauseln, die bei Änderung von Banken-AGB eine stillschweigende Zustimmung der Kunden fingieren, sind rechtsunwirksam. Die Bedeutung dieses Urteils geht über den Einzelfall hinaus: Die die in ihm niedergelegten Grundsätze betreffen alle Unternehmen, die für auf Dauer angelegte Vertragsbeziehungen AGB verwenden und sich bei Bedarf Änderungen vorbehalten möchten.

Inhalte der streitigen Regelungen

Die vom BGH geprüften Klauseln stehen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vieler Banken und Sparkassen, und haben folgenden Inhalt:

Änderungen dieser AGB werden den Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf die Genehmigungswirkung weist die Bank in ihrem Änderungsangebot besonders hin. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen.

Eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Zustimmungsfiktion sehen die AGB bei Änderungen der Bankentgelte vor.

Auf Klage eines Verbraucherschutzvereins hat der BGH die Unwirksamkeit dieser Regelungen festgestellt und der beklagten Bank deren weitere Verwendung im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern verboten.

Tragende Gründe für das Urteil des BGH

Die fraglichen Klauseln betreffen nicht nur Anpassungen von einzelnen Details der vertraglichen Beziehungen der Parteien, sondern ohne inhaltliche oder gegenständliche Beschränkung jede vertragliche Änderungsvereinbarung.

Eine Klausel, die das Schweigen der Kunden als Annahme eines Vertragsänderungsantrags qualifiziert, weicht von wesentlichen Grundgedanken der § 305 Abs. 2, § 311 Abs. 1, §§ 145 ff. BGB ab und benachteiligt die Kunden unangemessen in Sinn von § 307 BGB. Danach wird eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders vermutet, wenn eine Klausel von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung abweicht.

Die allgemeine Änderungsklausel bietet eine Handhabe, unter Zuhilfenahme der Zustimmungsfiktion im Falle einer fehlenden fristgerechten Ablehnung das Vertragsgefüge insgesamt umzugestalten. Bezieht so eine Klausel sich auf Entgeltänderungen, so erlaubt sie, das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zu Gunsten des Klauselverwenders zu verschieben und damit die Position seines Vertragspartners zu entwerten.

So weitreichende, die Grundlagen der rechtlichen Beziehungen der Parteien betreffende Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen *können(!)*, erfordern jeweils einen den Erfordernissen der § 305 Abs. 2, § 311 Abs. 1, §§ 145 ff. BGB genügenden Änderungsvertrag, also u.a. eine klare Zustimmungserklärung.

Gilt entsprechendes auch gegenüber Unternehmern?

Konkret betrifft das Urteil eine Verwendung der Klauseln einer Bank gegenüber Verbrauchern. Das hatte rein formale Gründe: Der klagende Verbraucherschutzverein hatte lediglich Rechte für Verbraucher eingeklagt, nicht auch Rechte von unternehmerischen Kunden.

Inhaltlich hat der BGH die Unwirksamkeit mit § 307 BGB begründet. Diese Norm gilt für alle AGB, gleich ob sie gegenüber Verbrauchern oder Unternehmern verwendet werden. Daher sind zu weit gehende Änderungsvorbehalte mit Zustimmungsfiktion auch im B2B-Geschäft ohne Rechtswirkung, oder einfacher gesagt: Nutzlos.

Was bedeutet das Urteil für andere Branchen?

Der BGH hat, wie stets, nur den ihm vorgelegten Einzelfall beurteilt. Gleichwohl sind die tragenden Erwägungen für das Verdikt der Unwirksamkeit so allgemein formuliert, dass sie ohne weiteres auf die Änderung von AGB in jeder anderen Branche übertragbar sind.

Was sollten Unternehmen jetzt tun?

Wer sich in seinen auf lange Dauer angelegten Standardverträgen oder sonstigen Geschäftsbedingungen Vertragsänderungen vorbehalten und eine Genehmigung als erteilt unterstellen will, wenn der Kunde nicht binnen einer Frist widersprochen hat, sollte sein Regelwerk fachkundig darauf überprüfen (lassen), ob es eng und präzise genug formuliert ist, um den vom BGH verschärften Anforderungen genügen zu können. Anpassungen der Vertragsunterlagen können ratsam sein.



Prof. Dr. Andreas Quiring
Rechtsanwalt

andreas.quiring@lkc.de
Telefon: 089 2324169-0

Herausgeber: LKC Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Possartstraße 21, 81679 München

Der Inhalt dieser Mandanteninformation dient nur der allgemeinen Information. Er stellt keine anwaltliche Beratung juristischer, steuerlicher oder anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Alle Informationen und Angaben in diesem Newsletter haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.

Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen.